

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 11.03.2023

Haushaltssatzung der Stadt Minden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden mit Beschluss vom 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	307.953.176 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	305.808.122 EUR
festgesetzt. Der Überschuss des Ergebnisplans beträgt	2.145.054 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	275.295.089 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.938.978 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.342.627 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	60.800.370 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	43.481.743 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.503.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

39.704.743 EUR

festgesetzt.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten wird gem. § 41 Abs. 2 GO NRW auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

15.631.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der Realsteuerhebesatz-Satzung der Stadt Minden vom 22.12.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **249 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **460 v.H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **447 v.H.**

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

(entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produkt- bzw. Auftragskonto ausmachen, mindestens aber 80.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 40.000 € überschreiten. Diese Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Mehraufwendungen aufgrund innerer Verrechnung gelten in jedem Fall als unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 80.000 € überschreiten. Diese Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Erträge und Aufwendungen der einzelnen Teilergebnispläne auf Produktebene, die keiner besonderen Zweckbindung unterliegen, werden zu Budgets verbunden, wobei ein Budget mehrere Produkte umfassen kann. Innerhalb dieser Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen soweit die Veranschlagungen nicht Zweckbindungen unterliegen.

Zweckgebundene Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen; das gleiche gilt für zweckgebundene Mehreinzahlungen für Investitionen.

Einzelheiten werden in den Ausführungsregelungen zum Stadthaushalt 2023 festgesetzt.

§ 10

Im Rahmen der Schulbudgetierung (Schulbudgets Nr. 100 121) gilt ergänzend zu § 9, dass anfallende überplanmäßige investive Auszahlungen in den Schulbudgets jeder einzelnen Schule als bewilligt gelten, sofern die Deckung durch ersparte Aufwendungen oder Mehrerträge im betreffenden Schulbudget gewährleistet ist.

§ 11

Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bzw. unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umzuwandeln.

Die im Stellenplan enthaltenen kw-Vermerke (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Planstellen bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2023 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 28.02.2023 das Anzeigeverfahren abgeschlossen und die unmittelbare Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Zentralbereich Finanzen, 0.51 Kämmererei, Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer C3.119, nach telefonischer Vereinbarung (0571/89-354) verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 07.03.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke